

Zeitschrift: Werdenberger Jahrbuch : Beiträge zu Geschichte und Kultur der Gemeinden Wartau, Sevelen, Buchs, Grabs, Gams und Sennwald
Herausgeber: Historischer Verein der Region Werdenberg
Band: 16 (2003)

Artikel: Ein Brunnenstreit am Grabserberg
Autor: Stricker, Hans
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-893339>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DOKUMENTATION

Ein Brunnenstreit am Grabserberg

Hans Stricker, Grabserberg

Bei der Ordnung eines Nachlasses kamen in einem Haus im Weiler Lehn am oberen Grabserberg einige schriftliche Unterlagen zum Vorschein, die von einer gerichtlichen Auseinandersetzung aus den Jahren 1909 bis 1911 handeln. Dieser Streit hatte damals die ganze Nachbarschaft einbezogen und ging über mehrere Instanzen. Viel länger noch muss der nachbarliche Zwist angedauert haben; er hat Gräben aufgeworfen, und seine Nachwirkungen waren noch Jahrzehnte später fühlbar.

«S Tiinersch em Leä»

Es handelt sich um das Haus, in dem Agatha Stricker (1908–1999), genannt «s Tiinersch Aagete», zeitlebens gewohnt hat. Die nachmals eher als Einzelgängerin geltende Agatha wuchs hier als Einzelkind auf, nach eigenem Bekunden von ihren Eltern streng erzogen und vom Umgang mit anderen Kindern recht eigentlich abgeschirmt. Ihr Vater war der aus

dem Dorf zugeheiratete Niklaus Stricker (1884–1952), «s Jochembuebe Chlöis». Dieser war an der Rietgass als Ältester einer 13-köpfigen Kinderschar in Armut und Entbehrungen aufgewachsen. Er beschäftigte sich nach seiner Heirat im Jahr 1907 in seinem neuen Heim im Lehn als Handsticker und Kleinbauer, und er war auch im Viehhandel als «Dolmetsch», also als Mittelsmann, tätig. Agathas Mutter Katharina (1876–1970) war ihrerseits die einzige Tochter von Adrian Tinner (1848–1932) von Salen und Agatha Tinner-Stricker (1848–1927) vom Tenn (beides am Grabserberg). Adrian Tinner hatte schon im Alter von vierzehn Jahren, nach dem frühen Tod des eigenen Vaters, seiner Familie als Ernährer vorstehen müssen – sicher eine harte Lebensschule, die ihn und über ihn die Seinen nachhaltig prägte.

Im Vorwinter des Jahres 1899 traf die Familie Tinner am Lehn ein jäher, schwerer Schlag: ihr altes, spitzgiebliches Wohnhaus

stand eines Morgens plötzlich und gänzlich unverhofft in hellen Flammen – es brannte in wenigen Stunden bis auf die Grundmauern nieder. Nur die Kellermauern blieben erhalten. Katharina war damals eine 23-jährige Haustochter.

Was war geschehen? «Nachtbuben», also die nach altem Brauch bei den Häusern der heiratsfähigen Töchter nächtlicherweile herumschweifenden ledigen Burschen, hatten in der Nacht zuvor das Haus besucht und, pfeifenrauchend, offenbar im Scheiterhaus unachtsam Glut verstreut.¹ Am Morgen breitete sich das bis dahin unbemerkte Feuer so schnell aus, dass die Bewohner des Hauses nicht viel mehr als ihr nacktes Leben zu retten vermochten. Nur das Uhrchen der ledigen Katharina, das an seinem Halskettchen in der Stube neben dem Ofen gehangen hatte, habe man hernach draussen im Gras liegend gefunden – niemand wusste mehr, wie es hinausgekommen war. Es folgte eine schwierige Zeit. Auf den al-

Der Ort des Geschehens: Rechts unten das Haus Tinner, links davon der Hintere Hof, weiter oben links das Heimet Hönegg. Der Brunnen (hier nicht zu erkennen) befindet sich genau in der Bildmitte; er steht auf dem Gut, das zum Stall links von der Mitte gehört.



ten Kellermauern entstand im darauf folgenden Jahr das heute noch stehende Haus. Der damals etwas über fünfzigjährige Hausvater Adrian Tinner allerdings hatte sich beim Wiederaufbau dergestalt erschöpft, dass er sich mitten in den dringendsten Arbeiten für mehrere Wochen niederlegen musste.

Die Erinnerung an den Brand muss von da an wie ein Alptraum über der Familie gelastet haben. Noch in ihren letzten Lebensjahren waren Agatha diese Ereignisse, die sie ja selber nicht erlebt hatte, täglich gegenwärtig. Immer wieder kam sie auf jenen Schreckenstag zu sprechen und auf die nachfolgenden Gefühle des Entblößtseins, der Ausgeliefertheit, das die unmittelbar Betroffenen empfunden haben mussten.

Es gab vielleicht nur ein zweites Thema, das Agatha Stricker beinahe ebenso oft zur Sprache brachte. Das war der Brunnen unweit ihres Hauses, an dem sie sich mit Wasser versorgte, der sogenannte «Hofbrunnen», ein unscheinbar in die leicht ansteigende Wiese sich duckender Trog mit aus niedriger Eisenröhre kräftig einschliessendem Wasserstrahl, der sich etwa 25 Meter oberhalb ihres Hauses und unmittelbar vor dem Anwesen Hinterer Hof befindet.

Wer in der Umgebung zu tun hatte oder Agatha in ihrem Heim besuchte, wo sie bis ins hohe Alter auf ihre Weise wirtschaftete, ohne elektrischen Strom und ohne viele andere uns selbstverständliche Annehmlichkeiten, der konnte sie täglich sehen mit dem Wasserkessel auf dem Weg zum nahen Brunnen, in den letzten Jahren meist auf den umgekehrten Schuhbensen gestützt, von ihren Katzen begleitet. Vom Haus zum Brunnen führte das ganze Jahr ein Pfad, eine Spur, durchs hohe Gras ebenso wie zur Winterszeit durch tiefen Schnee. Eine Wasserleitung ins Haus erstellen zu lassen hat sie nie in Betracht gezogen. Der Weg zum Brunnen war ihr selbstverständlich; in der Küche stand der kupferne Wasserkessel, im Herd dampfte ein Wasserschiff. Was wollte man mehr?

«Jää, wenn me nuⁿ äige Wasser het, seb ischt denn äll noⁿ t Hoptsach!». Wir haben Mühe, es noch so zu empfinden, aber das stets sprudelnde Wasser muss vor nicht allzu langer Zeit, statt als Selbstverständlichkeit hingenommen zu werden, im eigentlichen Sinn noch als Geschenk, ja, als Lebensquell empfunden worden sein.



Porträtaufnahme der Familie Tinner nach dem Brand. Von links: Tochter Katharina, Mutter Agatha und Vater Adrian.

Ein Genossenschaftsbrunnen

Nun hatte an diesem Brunnen, von dem hier nachfolgend die Rede sein soll, von alters her nicht nur ihr Haus ein Recht zum Wasserbezug. Quelle und Brunnenanlage gehören einer Brunnengenossenschaft, die aus den Anwohnern der umliegenden Höfe gebildet wird. Zwar sind mittlerweile in der Umgebung auch weitere Quellen erschlossen und zu Nutzen gezogen worden, so dass heutzutage die berechtigten Brunnengenossen weder vom Lehn herein noch vom Hof herüber oder vom Höfli herauf ihr Nutzungsrecht noch ausüben.

In der Zeit um 1910 aber, in der sich die nachfolgend geschilderten Ereignisse abspielten, lagen die Verhältnisse noch anders. Da herrschte noch rege Betriebsam-

keit am Brunnen, dort wurde Wasser geholt, Vieh getränkt und in der Nähe im Bächlein auch gewaschen, und offensichtlich wurde auch noch streng und unerbittlich darüber gewacht, dass keiner der Brunnengenossen sein Recht auf eine an-

1 Mein alter Nachbar Peter Zogg (1883–1971), «dr Hännise Beätr», wohnhaft im Forst, Grabserberg, hatte mir im Jahr 1965 in einer auf Band aufgenommenen Schilderung über das Leben früher auch über das Nachtbubenleben berichtet und diesen Vorfall in folgenden Worten kurz gestreift: «...unn i wäis noⁿ guet, is Tünrsch jomm / ischt denn o derne Schtuubetihuus ggsiⁿ / unn isch^rme ge n iⁿ hⁱ luege // jo döt, wo jetz dr Schtriggrsch Chlöis ggsiⁿ ischt. / Dereb het si do gghürootet, seb Mäiⁿli. / Seb Huus ischt dur seberg ooⁿ chuur!» – HS: «Jää, as s vrbrunne n ischt?» – PZ: «Jo! / Me het halt / umnepaggset, unn do tenggi ebe / näiⁿses Glüet vrschtröit.»



Hier ist das Streitobjekt, der Hofbrunnen. Die Wasserröhre mündet links hinten direkt über dem Trogrand, der Abfluss ist gut sichtbar (vorne rechts).

dere als die herkömmliche Weise ausübte oder sich gar die geringsten Sonderrechte herausnahm.

Agatha hat dem Schreibenden gegenüber mehrfach einen Brunnenprozess erwähnt, in den ihr Grossvater Adrian Tinner verwickelt war, als sie noch ein Kleinkind war. Worum es genau ging, konnte ich erst erkennen, als ich Einsicht in die hier nun abgedruckten Akten bekam. Doch auch ohne tiefere Einblicke in das Geschehene war beim Zuhören immer zu spüren, wie tief ein solcher Brunnenstreit in das Leben einer Familie und in deren

soziale Bindungen eingreifen konnte. Hier ging es um weit mehr als um die hohe Wertschätzung der Lebensgrundlage Wasser. Hier war die Brunnenfrage offenbar zum Symbol für den Lebenskampf schlechthin geworden. An ihr schieden sich die Geister und hatten sich Streit und Zwietracht entzündet, die auch nach der rechtlichen Beilegung des Falles als Misstrauen weitermotteten und, statt allmählich zu verheilen, zu Rückzug und Abkapselung führten.

Natürlich soll hier nicht Partei ergriffen oder jemand blossgestellt werden: Wir

möchten uns damit begnügen, die Tatsachen, wie sie uns vorliegen, darzustellen. Aus den Gerichtsakten sprechen menschliche Schwächen – Missgunst und Ausgrenzung, nachbarliche Streitsucht und Prozesswut – und das Aufeinander-Angewiesensein in engen Verhältnissen ebenso wie der Zwang zu grösstmöglicher Sparsamkeit und Sorgfalt im Umgang mit den knappen Lebensgrundlagen.

Den unmittelbaren Anlass zum Streit bildete eine offenbar eigenmächtige Handlung des Adrian Tinner, die zwar – wenigstens aus heutiger Sicht – als einigermaßen harmlos erscheinen mag, die jedoch damals von der Nachbarschaft mit grosser Erbitterung und allen Mitteln als widerrechtlich angefochten wurde. Die Sache wuchs sich alsbald zum Prozess vor mehreren Instanzen aus, und man kann sich leicht vorstellen, wie verheerend sich ein solches über mehrere Jahre weitergezogenes Zerwürfnis auf das tägliche Leben in der Nachbarschaft auswirken musste, wie vergiftet das Klima am gemeinsamen Brunnen während langer Zeit war.

Das gegenseitige Misstrauen ist in der Folge lange nicht mehr (vielleicht nie ganz) verheilt. Der jahrelange Nachbarschaftsstreit und dann der Prozessausgang hinterliessen namentlich bei der unterlegenen Partei Wunden, die für ihr Verhältnis zur Aussenwelt prägend wurden. Noch im Jahr 1921 wurden rund um den Brunnen Amtsverbote angebeht und publiziert.

Die Akten

Wir verfügen nicht über die vollständigen Akten zu dem Brunnenprozess am Grabserberg. Daher ist es verständlich, dass wir diesbezüglich keine vollständige Sicht der Dinge vermitteln können. Der Ablauf muss hier teils einseitig geschildert werden; die Vorgänge auf der anderen Seite bleiben uns weitgehend verborgen. Zwar hätte sich das Dossier möglicherweise mit Hilfe der behördlichen Archive ergänzen lassen. Doch war uns eine solche Ausweitung hier nicht möglich – sie erscheint uns allerdings auch nicht als vordringlich. Hier geht es vor allem darum, einen allgemeineren Einblick in das damalige Leben und Denken zu gewinnen, und das scheint uns auch möglich aufgrund der uns vorliegenden Dokumente: Sie machen die Ausgangslage in genügender Weise klar, sie enthalten die Argumenta-

Im «Werdenberger & Obertoggenburger» erscheint noch zehn Jahre nach dem Prozess ein Amtsverbot.

Grabs.

Verbot.

Tinner Adrian, Lehn-Grabserberg, läßt das Waschen im Lehnbrunnen (gemeint ist der Brunnen auf dem Gut des Zogg Joh., Steffelisblündt), sowie jede Verunreinigung dessen Wassers und Abwassers bis in Gräzlisloch amtlich verbieten. 5432

Uebertretung gegen dieses Verbot zieht eine Buße von Fr. 10 nach sich. Für Kinder werden deren Eltern bzw. Vormünder verantwortlich und haftbar.

Allfällige Einsprachen gegen dasselbe sind innert 14 Tagen a dato beim Gemeinamt Grabs zu machen.

Grabs, den 11. Juli 1921.

Der Gemeinderat.

tionen der beiden Seiten. Und vor allem sprechen sie für sich selber, was die hinter dem Streitverlauf stehenden allgemeinen Lebensumstände und sozialen Verhältnisse angeht.

Gewisse Wiederholungen in der Darstellung der Sachlage können dabei wohl hingenommen werden; es hätte kaum ratsam geschienen, die vorhandenen Hauptdokumente kürzen zu wollen.

Bei der Lektüre dieser gerichtlichen Texte fällt im übrigen die eher altertümliche, jedoch sehr gepflegte und sprachlich reiche Ausdrucksweise auf, die mancher nur neuere Texte gewöhnte Leser heutzutage mit Verwunderung und Respekt zur Kenntnis nehmen wird.

Der Prozessaufakt: Das Bezirksamt meldet sich

Den Auftakt des Streitfalls bildet für uns eine Verfügung des Bezirksamtes Werdenberg vom 20. August 1909, an das die übrigen Brunnengenossen mit dem Begehren um Besitzschutz gegenüber ihrem Mitgenossen Adrian Tinner gelangt waren.

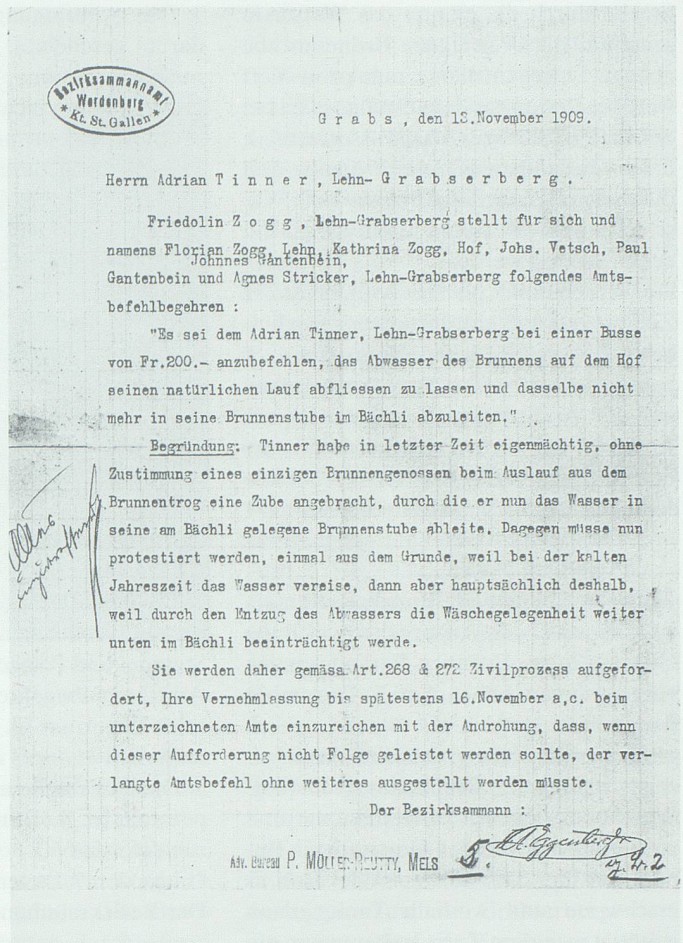
Hintergrund der Auseinandersetzungen war der Umstand, dass Adrian Tinner kurz zuvor eine kurze Leitung hatte erstellen lassen, die es ihm erlaubte, das Abwasser des gemeinschaftlichen Brunnens in einen Schacht und von dort durch eine Leitung zu seinem Stall hinunter zu leiten. (Die Vorrichtung wird in den Akten minutiös beschrieben.) Tinner entschuldigte sein eigenmächtiges Vorgehen damit, dass Johannes Zogg, Höfli, als Besitzer von Grund und Boden, auf dem sich Quelle, Brunnenbett und Abwasser befänden, die Fassung des Abwassers erlaubt habe, so wie sie jetzt ausgeführt worden sei, im guten Glauben nämlich, dass der Grundbesitzer über das Abwasser zu verfügen habe.

Der Bezirksammann, Adrian Eggenberger, schreibt in der genannten Verfügung: «Wenn nun auch zugegeben werden muss, dass das angebrachte Rohr mit leichter Mühe weggelegt und wieder angebracht werden kann, so bedeutet dies insoweit eine Beeinträchtigung der bisherigen Rechte der übrigen Brunnengenossen, als sie beim Waschen etwelchermassen gehindert sind, indem durch das Wegschaffen des Rohres & die Wiederanbringung desselben eben Zeit verloren geht und unter Umständen der Fall eintreten könnte, dass bei grosser Kälte das Rohr

Zum Auftakt der Prozesse die Androhung eines Amtsbefehls des Bezirksamtes Werdenberg vom 13. November 1909.

vielleicht anfrieren könnte. Ein Vergleichsvorschlag meinerseits, das Abwasser direkt unter dem Einflussrohr zu fassen und dabei eine Vorrichtung anzubringen, wodurch beim Waschen der Ablauf angestellt werden könnte, beliebte nicht, weshalb, da der Brunnen, wozu auch das Abwasser gehört, nach bisheriger Übung als gemeinsames Eigentum betrachtet werden muss [...], verfügt wird: 1. Adrian Tinner wird gehalten, das Rohr, welches den Abfluss des Wassers in seinen Schacht leitet, sofort zu entfernen und nur dann etwa benutzen zu dürfen, wenn Niemand beim Waschen dadurch gehindert wird [...].»

Damit hätte sich Adrian Tinner wohl zufrieden geben können, und er wollte dies anscheinend auch. Doch ging dieser Entscheidung den Nachbarn nun wieder zu wenig weit. Sie gingen daran, per Amtsbefehl ihn, Tinner, zu veranlassen, die von ihm am Brunnen angebrachte Vorrichtung gänzlich zu entfernen. Das tat Tinner ein Schreiben des Bezirksamtes vom 13. November 1909 kund:



«Herrn Adrian Tinner,
Lehn-Grabserberg.

Friedolin Zogg, Lehn-Grabserberg stellt für sich und namens Florian Zogg, Lehn, Kathrina Zogg, Hof, Johs. Vetsch, Paul Gantenbein und Agnes Stricker, Lehn-Grabserberg folgendes Amtsbefehlbegehren:

‘Es sei dem Adrian Tinner, Lehn-Grabserberg bei einer Busse von Fr. 200.– anzubefehlen, das Abwasser des Brunnens auf dem Hof seinen natürlichen Lauf abfliessen zu lassen und dasselbe nicht mehr in seine Brunnenstube im Bächli abzuleiten.’
Begründung:² Tinner habe in letzter Zeit eigenmächtig, ohne Zustimmung eines einzigen Brunnengenossen beim Auslauf aus dem Brunnentrog eine Zube³ ange-

2 Eine handschriftliche Randbemerkung links von diesem Abschnitt vermerkt resolut: «Alles unzutreffend.» (Siehe Bild oben.)

3 Eine Zube ist eine hölzerne Rinne, die aus einer der Länge nach halbierten und mittels eines Hohleisens oder Hobels ausgehöhlten Latte verfertigt worden ist.

bracht, durch die er nun das Wasser in seine am Bächli gelegene Brunnenstube ableite. Dagegen müsse nun protestiert werden, einmal aus dem Grunde, weil bei der kalten Jahreszeit das Wasser vereise, dann aber hauptsächlich deshalb, weil durch den Entzug des Abwassers die Wäschegelegenheit weiter unten im Bächli beeinträchtigt werde.

Sie werden daher gemäss Art. 268 & 272 Zivilprozess aufgefordert, Ihre Vernehmung bis spätestens 16. November a. c.⁴ beim unterzeichneten Amte einzureichen mit der Androhung, dass, wenn dieser Aufforderung nicht Folge geleistet werden sollte, der verlangte Amtsbefehl ohne weiteres ausgestellt werden müsste.

Der Bezirksammann: Eggenberger»

Tinner verlangte beim Bezirksamt umgehend einen neuen Augenschein, weil die Gegenseite am Brunnen Veränderungen vorgenommen habe. Am 3. Dezember findet dieser statt:

«Bei diesem Anlasse hat sich dann gezeigt, dass beim Brunnentrog ein sog. Wäschbock angebracht worden war und zwar natürlich von der Gegenpartei Tinner, der ihm das Anbringen des Rohres erschwerte und weshalb Tinner dann genötigt war, eine Zube zu benutzen, um das Abwasser in seine Brunnenstube ableiten zu können. Es zeigte sich dann aber, dass trotz der getroffenen Vorrichtung zum Waschen das Rohr zur Wasserleitung in die Brunnenstube dennoch benutzt werden konnte. Hierauf erklärte Tinner, er verlange überhaupt nicht mehr, als was ihm durch die bezirksamtliche Verfügung vom 20. August a. c. zugesprochen worden sei, nämlich das, dass er berechtigt sei, nur dann das Rohr benutzen zu dürfen, d. h. die Ableitung des Abwassers in seinen Schacht zu bewerkstelligen, wenn niemand beim Waschen daran gehindert werde.»

Dies steht so in einer Verfügungsverweigerung des Bezirksamtes vom 9. Dezember 1909, das das Vergehen des Adrian Tinner offensichtlich nicht als gravierend einschätzt. Der Text fährt fort:

«Hierüber hat das unterzeichnete Amt in Betracht gezogen:

1. Die am 20. August a. c. erlassene Verfügung, die in einem Exemplar auch den Impetranten⁵ zugestellt worden war, ist schon am 3. September l[aufenden] J[ahres] in Rechtskraft erwachsen,

2. Die Anbringung der Zube ist nur darum geschehen, weil Tinner der Meinung war, er könne das Rohr, des Waschbockes wegen, nicht mehr benutzen,

3. hat sich denn auch gezeigt, dass der Wasserentzug durch den Gebrauch des Abwassers durch Tinner gar nicht von Belang ist. Tinner lässt überhaupt nicht mehr Wasser laufen, als er benutzt und das ist gewiss eine Kleinigkeit. Das übrige staut in den Schacht zurück, läuft den natürlichen Lauf durch das Bächlein ab und kann somit weiter unten wie bisher zum Waschen benutzt werden.

Gestützt auf die Verfügung vom 20. August 1909 wird daher verfügt:

1. Das Amtsbefehlbegehren des Frid. Zogg, Lehn-Grabserberg und Consorten wird abgewiesen.

2. Die Kosten dieser Verfügung in doppelter Ausfertigung, Protokollierung, Stempel und Porti, nebst einer Kopie des Amtsbefehlbegehrens, total Fr. 4.– bezahlt Impetrant [d. h. Zogg und Consorten].

3. Die Augenscheinkosten sind vom Impetraten [d. h. Tinner] bereits schon bezahlt worden.

Grabs, den 9. December 1909.

Der Bezirksammann: A. Eggenberger»

Es geht nicht ohne Rechtsanwälte

Mittlerweile muss sich die unzufriedene Gegenpartei der Unterstützung durch einen Advokaten versichert haben; dasselbe tat Adrian Tinner. Erstere gelangten an den Buchser Fürsprecher Schwendener, Tinner vertraute sein Anliegen dem Melser Advokaten P. Müller-Reutty an. Müller-Reutty kümmerte sich zunächst darum, den Gegenstand des Streites sowie die darin auftretenden Personen übersichtlich zu ordnen. Und an erster Stelle stand eine Besichtigung des strittigen Ortes.

Mit Schreiben vom 4. April 1911 legt Müller-Reutty beziehungsweise sein Mitarbeiter oder Partner, Advokat Sonderegger, dem Adrian Tinner «im Anschlusse an den Augenschein noch einige Fragen zur Beantwortung vor.

1. Was war vor 1901 an Stelle des jetzigen Zementbrunnentroges?

2. Wurde die Brunnenstube im Jahr 1909 erstellt?

3. In Ihrem Stalle ist ein Zementbrunnentrog. Seit wann ist er dort? Wer hat ihn gemacht & dort aufgestellt oder wer kann

bezeugen, dass er schon seit der von Ihnen behaupteten Zeit dort ist?

4. Vor 1901 haben Sie das Wasser vom 'Grässlisloch' weg durch 'Zuben' in Ihre Scheune geleitet. Wer kann dies bezeugen? Sie haben eine Frauensperson genannt, die das noch wusste.

5. Sie haben uns s[einer] Z[eit] erzählt, als man anno 1909 die Brunnenstube reparierte, haben Sie den Hans Zogg gefragt, ob Sie zum Bezüge des Abwassers ein Röhrlein hineinlegen dürfen. Zogg sei einverstanden gewesen, nur müssen Sie alle andern fragen. Würde Zogg bestätigen, dass er seinerseits mit der erstellten Einrichtung einverstanden war, wenn wir ihn als Zeugen anrufen? Sie haben uns auch gesagt, dass zuerst alle Teilhaber einverstanden gewesen seien & Ihnen den Wasserbezug erlaubt hätten. Könnte dies Joh. Zogg auch bestätigen?

6. Wie hiess der Mann, der am Augenschein zugegen war? Was weiss dessen Bruder?

Wollen Sie diese Fragen recht bald möglichst genau beantworten. Hochachtend Sonderegger, Adv.»

Dann musste auch die Liste der Zeugen kritisch geprüft werden, galt es doch im Interesse des Mandanten zu verhüten, dass allfällige unzulässige Gefälligkeitszeugen zum Zug kommen konnten. Diesen Fragen gilt das folgende uns vorliegende Schreiben. Ihm sind offensichtlich bereits eingehende Gespräche zu diesem Gegenstand vorausgegangen, denn der Advokat kann nun schon in die Einzelheiten gehen. Am 1. Mai 1911 teilt Advokat Sonderegger seinem Mandanten mit: «Kläger sind nunmehr: 1. Kathar. Zogg, Hof, 2. J. Vetsch, 3. Florian Zogg, 4. Fridolin Zogg, Lehn, 5. Agnes Stricker, Lehn. Als Zeugen sind ausser Johs. Zogg Höfli noch angegeben: 1. Andreas Gantenbein, Lehn, Grabs, 2. Joh. Vetsch, Wüste, 3. Florian Schlegel, Gramsegg, Sevelen, 4. Mathias Vetsch, Verschnären, Sevelen, 5. Andreas Vetsch, Rappenloch, Grabs, 6. David Hilty, Rappenstall, Grabs, 7. Florian Eggenberger, Waisenvater, 8. Florian Vetsch, Feld, Grabs.

Es wäre nun festzustellen, ob & wie jeder der Zeugen mit irgend einem der Kläger verwandt ist. Wir bitten Sie, uns hierüber baldmöglichst genaue Auskunft zu geben. Auf Antrag einer Partei sind als Zeugen auszuschliessen:

1. Der Ehegatte & Verlobte des Beweiskührers, 2. Die Verwandten & Verschwä-



Blick vom Standort des Hofbrunnens hinunter zu Tinner's Haus.

gerten des Beweisführers in auf- & absteigender Linie, seine Brüder & Schwestern, Schwäger und Schwägerinnen, Gegenschwäger & Gegenschwägerinnen.

Ein Andreas Gantenbein, Verschnären, ist nicht als Zeuge aufgeführt.

Wieso ist Johs. Vetsch, Wüste, ein Vetter des Florian Zogg Lehn? Grad?

Ist Florian Vetsch, Feld, Grabs, wirklich ein Tochtermann von Fridolin Zogg Lehn? Wenn Florian Eggenberger Armenvater & die Frau des Fridolin Zogg Geschwisterkinder sind, so kann Eggenberger nicht als Zeuge ausgestellt werden.

Dann wird natürlich auch Andreas Vetsch, Rappenloch, nicht als Zeuge in Wegfall kommen.

Auch Andreas Gantenbein muss als Zeuge zugelassen werden, da sein Dienstverhältnis keinen Ausschliessungsgrund darstellt.»

Das Bezirksgericht urteilt

Nun gelangte die Angelegenheit ans Bezirksgericht und wurde dort beurteilt. Wir lassen hier den ausführlichen Schiedsspruch folgen:

«Das Bezirksgericht Werdenberg hat in seinen Sitzungen vom 24. Juni 1911 in der 'Glocke' in Grabs, am 15. Juli 1911 im Rathaus in Buchs, an welchen theilnahmen die Herren:

Bezirksgerichtspräsident Hagmann; Bezirksrichter: Rohrer, Sulser, Scherrer, Eg-

genberger, Engler; als Ersatzrichter: Herr Jahn; Gerichtsschreiber Dr. Bärtsch

In Sachen:

1. Zogg Catharina, Hof; 2. Vetsch Johann, Lehn; 3. Zogg Florian, Lehn; 4. Zogg Fridolin; 5. Striker Agnes, Lehn; alle Grabserberg, Kläger, vertreten durch Herrn Advocat Schwendener, Buchs

gegen

Tinner Adrian, Lehn, Grabs, Beklagter, vertreten durch Herrn Advocat Müller-Reutty, Mels.

pto. Besitzesstörung.

Nach Verlesung des Leitscheines (Grabs, den 15./30. September 1910), Anhörung der Parteien, Vornahme des gerichtlichen Plenaraugenscheines & Prüfung der Acten; Auf die Rechtsbegehren der Klägerschaft: Das Gericht wolle erkennen: Es sei der Beklagte nicht berechtigt, aus dem Brunnen der Kläger auf dem Hof am Grabserberg & ihrem Brunnenbett daselbst, sowie aus dem Ablauf des Brunnenwassers zur unteren Wäschestelle, Wasser abzuleiten. Dementsprechend sei der Beklagte pflichtig, die von ihm am Brunnenbett & im Wassergraben angebrachte Wasserableitung zu entfernen & dem Wasser seinen ehevorigen freien Ablauf zur unteren Wäschestelle zu belassen; solches unter Wiederherstellung des ehevorigen Zustandes & unter Aufhebung der Verfügungen des Bezirksamtes Werdenberg vom 20. Aug. & 9. Dez. 1909; alles unter Kostenfolge.

Zeugen:

1. Gantenbein Andreas, Lehn, Grabs
2. Vetsch Johann, Wüste, Grabs
3. Schlegel Florian, Gramsegg, Sevelen
4. Vetsch Mathias, Verschnären, Sevelen
5. Vetsch Andreas, Rappenloch, Grabs
6. Hilty David, Rappenstall, Grabs
7. Eggenberger Florian, Waisenvater, Grabs
8. Vetsch Florian, Feld, Grabs
9. Zogg Johann, Höfli, Grabs.

Berufung auf die Ergebnisse des Augenscheines.

Replicando Erklärung auf die Befassung des Beklagten in der Klageantwort. – Kläger protestiren gegen die beklagtsche Befassung zu Protokoll, weil unrichtig. –

Auf die Gegenrechtsbegehren des Beklagten: Es sei die Klage in allen Theilen abzuweisen, unter Kostenfolge.

Zeugen:

1. Eggenberger Mathias, sen., Lehn
2. Vetsch, Frau Margaretha, Schluss
3. Spitz Florian, Höfli
4. Spitz Johann Jacob, Höfli, alle Grabserberg;
5. Vetsch Mathias, Cementier, Grabs-Dorf
6. Zogg Johann, Hof, Grabserberg.

Berufung auf die Ergebnisse des Augenscheines.

Protestation gegen die klägerischen Zeugen.

Befassung der Klägerschaft bei der gegebenen Zusicherung, sie, die Kläger, verzichten auf das Waschen oben, wenn der Beklagte dies verlange.

In Erwägung:

1. Kläger bringen an: Sie seien Eigenthümer eines Brunnens auf dem Berggut 'Hof' am Grabserberg des Johann Zogg, Höfli. Dieser Brunnen, 'Hofbrunnen' genannt, bestehe aus der in einer Zementbrunnenstube gefassten Quelle, von welcher weg das Wasser mittelst einer kurzen, eisernen Rohrleitung zu dem nahen Zementtrog der Kläger geleitet werde. Am Zementtrog befinde sich ein eisernes Ausflussrohr, durch welches das

4 Die Abkürzung *a. c.* für lateinisch *anno corrente* bedeutet 'im laufenden Jahr'.

5 Der *Impetrant* ist der Kläger, der *Impetrat* der Beklagte. Die veralteten Ausdrücke kommen in unseren Dokumenten noch häufig vor, ebenso *impetrantisch* 'klägerisch, die Klägersseite betreffend'.

Wasser ablaufe. An diesem Röhrenausschluss des Wassers haben die Kläger ihre Wäsche besorgt. – Bis zu der vom Beklagten vorgenommenen Veränderung im Jahre 1909, sei das gesammte Brunnenwasser von der Abflussröhre weg, in einem Bächlein offen, thalwärts geflossen. Nach Verlassen der Liegenschaft 'Hof' des Beklagten, bilde dieses Bächlein die Grenze zwischen den Berggütern Catharina & Peter Zogg einerseits & Adrian Tinner anderseits. In einiger Entfernung vom Hofbrunnen thalwärts, befinde sich ebenfalls auf der Grenze zwischen besagten zwei Liegenschaften eine Wäschestelle & Wäscheeinrichtung 'Grässli's Loch' geheissen. – An dieser Stelle haben die Kläger seit unvordenklicher Zeit bei Bedarf regelmässig ihre Wäsche besorgt.

Im August 1909 nun, habe der Beklagte Adrian Tinner, in dem erwähnten Bächlein circa 1½ meter vom Zementbrunnentrog entfernt, einen Zementschacht erstellt & an diesen eine Röhrenleitung zu seinen unterliegenden Gebäulichkeiten (Haus & Scheune) angeschlossen. Am Ausflussrohr des Zementbrunnentrog habe derselbe eine Röhre angebracht, welche in seinen Zementschacht führte & demselben das Brunnenwasser zuleitete, so dass es seinen Gebäulichkeiten zulief. – Zufolge dieser Vorkehrungen sei den Klägern das Waschen beim Brunnentrog & beim 'Grässli-Loch' unmöglich gemacht worden. –

Beklagter habe durch die beschwerdeten Vorkehrungen das Eigenthum der Kläger in verfassungs- & gesetzeswidriger Weise verletzt & sei daher pflichtig, die verursachte Rechtsverletzung & Besitzesstörung gutzumachen, indem er entsprechend dem klägerischen Rechtsbegehren die beschwerdeten Einrichtungen entferne & den ehevorigen Zustand wieder herstelle. –

2. Beklagte remonstrirt⁶: Joh³. Zogg, Höfli, sei Eigenthümer des Berggutes 'Hof' am Grabserberg. Die Kläger seien berechtigt, das Wasser einer auf diesem Gute entspringenden Quelle zu fassen & in gewisser Hinsicht zu benutzen, doch sei ungewiss, wie weit diese Berechtigung der Einzelnen reiche. Der Beklagte sei berechtigt, von der Quelle nach seinen & seiner Liegenschaft Bedürfnissen das Wasser zu beziehen. – Die, zu einem Brunnen gefasste Quelle, heisse 'Hofbrunnen' & es bestehe derselbe aus

der anno 1909 in einer Zementbrunnentrog gefassten Quelle, von welcher weg das Wasser mittelst einer kurzen eisernen Rohrleitung zu dem nahen, anno 1901 erstellten Zementtrog geleitet werde. Dieser Zementtrog sei im Miteigenthum der Kläger & des Beklagten. Am Zementtrog befinde sich ein eisernes Ausflussrohr. Früher sei das gesammte Brunnenwasser von der Abflussröhre weg in einem Gräblein offen thalwärts geflossen. In einiger Entfernung vom Hofbrunnen thalwärts, befinde sich auf der Grenze zwischen der Liegenschaft der Cathar. & des Peter Zogg, sowie des Adrian Tinner, eine vom Beklagten eingerichtete & unterhaltene Wäschestelle & Wäscheeinrichtung 'Grässli-Loch' geheissen. Hier haben früher einzelne Kläger zuweilen ihre Wäsche besorgt & von hier aus habe der Beklagte auch früher stets & seit unvordenklichen Zeiten das Tränkewasser bezogen, welches er mittelst 'Zuben' oder Känneln vom 'Grässli-Loch' nach seinem Stalle geleitet habe. In der Scheune des Beklagten sei früher & auf mindestens 30 Jahre zurück, ein hölzerner Trog gewesen, in welchen das Wasser geleitet worden. Dieser Trog sei anno 1904 durch einen Zementtrog ersetzt worden. – Seitdem im Jahre 1901 oben ein Zementtrog erstellt war, haben die Kläger ihre Wäsche meistens auch dort oben besorgt. – Im August 1909 habe dann der heutige Beklagte, mit Einwilligung des Joh. Zogg in dem erwähnten Bächlein circa 1½ m. vom Zementbrunnentrog entfernt, einen Zementschacht erstellt & an diesem eine Röhrenleitung zu seiner unterliegenden Scheune angeschlossen. – Zur Herstellung der Verbindung zwischen Brunnentrog & Leitungsschacht, diene ein eisernes Rohr, welches am Ausflussrohr des Brunnentrog angebracht werden könne, so dass das Abflusswasser in den Schacht & von dort in die Scheune des Beklagten fliesse. Das Rohr könne jederzeit weggenommen werden, so dass die Kläger das Waschen beim Brunnentrog & beim 'Grässli-Loch' nach wie vor völlig ungehindert besorgen können. –

3. Von den Litiganten⁷ sind zur Erhärtung ihrer Behauptungen Zeugen laut Context produziert⁸ worden & sollen dieselben im Sinne der in den Prozesseingaben an sie gestellten Oeffnungen⁹ deponiren¹⁰. – Nach Anhörung der Parteivorträge, vorgenommenem Augenschein & Prüfung der Acten, kommt nun aber das Gericht

zum Schlusse, dass diese Zeugendepositionen nicht mehr von Relevanz sind & die übrigen zu Gebote stehenden Beweismittel für einen Urtheilsspruch vollständig genügen. –

4. Der, an der Gerichtstagfahrt vom 24. Juni 1911, beim sogenannten 'Hofbrunnen' Grabserberg durch das Gericht vorgenommene Plenaraugenschein hat ergeben, dass Beklagter Tinner die von der Klägerschaft beschwerdeten Einrichtungen zwecks Abfassung & Leitung des Abwassers zu seinen unterliegenden Gebäulichkeiten, Haus & Stall, getroffen hat. Die Art & Weise dieser Wasserfassung & Hinunterleitung zum beklaglichen Besitzthum, ist von den beiden Prozessparteien in übereinstimmender Weise beschrieben worden & bestehen also diesfalls keine Controversen, wie auch nicht bezüglich des Zeitpunktes, da diese Einrichtung erfolgte. Einzig hinsichtlich der Frage der Berechtigung zu diesen getroffenen Wasserbezugs-Vorkehrungen besteht Streit resp. ist der vorwürfige Prozess entstanden & prosequirt¹¹ worden. –

Und während nun die Kläger sich beschweren, dass ihnen durch die fragl. Wasserableitung resp. Einrichtung zu derselben, bei der kalten Jahreszeit das Wasser vereise, speziell aber & hauptsächlich durch den Entzug des Abwassers die Wäschegelegenheit sowohl weiter unten im Bächli beim sog. 'Grässli-Loch', beeinträchtigt, als durch das angebrachte Abzugsrohr auch oben, beim Cementbrunnenbett erschwert werde, indem fragl. Abzugsrohr bei jeweiligem Wäschebeginn entfernt werden müsse & nach Vollendung derselben wieder angebracht werden sollte – remonstrirt der Beklagte, dass ihm Joh³. Zogg, Höfli, als Besitzer von Grund & Boden, auf dem sich sowohl die Quelle, als auch das Brunnenbett & der Ablauf des Abwasser's befinde, die fragliche Fassung des Abwassers in der vom Beklagten geschehenen Weise erlaubt habe; abgesehen hievon aber sehe er sich in seinen Rechtsbefugnissen dadurch verletzt, dass ihm infolge des öftern Waschen's seitens der Kläger, oben, bei dem anno 1901 erstellten Cementbrunnenbett, von dort weg vielfach nur noch trübes Wasser herunter fliesse, während er doch reines Wasser benöthige & auf solches auch rechtlich Anspruch habe. Uebrigens erhebe er für die Benützung des Abflussrohres resp. die Ableitung des

Abwassers in seinen Schacht nur insoweit Anspruch, als Niemand dadurch gehindert werde.

5. Ein vom Bezirksamt Werdenberg, anlässlich des Besitzschutzverfahrens gemachter, gütlicher Vergleichsvorschlag, dahingehend, das Abwasser direct unter dem Einflussrohr zu fassen & dabei eine Vorrichtung anzubringen, wodurch beim Waschen der Ablauf abgestellt werden könnte, beliebte nicht, wesshalb dann das Bezirksamt unterm 20. August 1910 verfügte, dass Adrian Tinner gehalten sei, das Rohr, welches den Abfluss des Wasser's in seinen Schacht leite, sofort zu entfernen & selbes nur dann etwa zu benutzen, wenn Niemand beim Waschen dadurch gehindert werde. Diese bezirksamtliche Verfügung vom 20. August resp. 9. Decbr. 1910 wurde nun Seitens der Kläger angefochten, wogegen Beklagter sich derselben unterzogen hätte. –

6. Rechtlich ist nun festzustellen, dass der 'Hofbrunnen', zu dem auch das Abwasser gehört, nach bisheriger Uebung als gemeinsames Eigenthum betrachtet worden & auch zu betrachten ist, indem alle Arbeiten auf gemeinsame Kosten ausgeführt wurden. Die Rechte & Befugnisse, die sich an denselben knüpfen, sind somit für alle Miteigenthümer je die gleichen & Vorrechte irgend welcher Art ausgeschlossen. In diesem, für alle Interessenten resp. Litiganten gleichwertigen Miteigenthumsbegriffe, findet sich das Substrat¹² für den Prozessentscheid & nicht etwa in dem Umstande, dass der Grund & Boden, auf dem Quelle & Brunnenbett sich befinden, Eigenthum des Joh. Zogg, Höfli, ist, der dem Beklagten die Erlaubniss zur beschwerdeten Wasserbezugseinrichtung gegeben habe. – Und wenn nun auch die vom Beklagten getroffene Wasserabfassungsvorkehrung mit Hülfe eines, wie sich beim Augenschein gezeigt hat, ganz leicht weg zu nehmenden & ebenso leicht wieder anzubringenden Rohres, geschehen kann, somit für die Kläger dadurch keine besonderen Hemmnisse bei der Benützung des Brunnens zu erblicken sind, zumal auch Beklagter diese Wasserabflusseinrichtung nur dann benutzen will, wenn solches den Klägern nicht hinderlich sei, so ist immerhin doch zu constatiren, dass diese Einrichtung dem Beklagten eine besondere Bequemlichkeit resp. ein im Verhältniss zum Wasserbenutzungsrecht der übrigen Brunnenmitedigenthümer präponderirendes¹³

Factum, einen grösseren Rechtsanspruch des Beklagten gegenüber seinen mitberechtigten Brunneneigenthümern darstellen würde, was vom Standpunkte des Rechtes aus nicht zu billigen ist. – Andererseits ist aber auch zu berücksichtigen, dass die Kläger ihrerseits gegenüber dem Beklagten gehalten sein sollen, denselben in seinen bisherigen Bezugsrechten zu ausschliesslich seinem Wasser geschützt zu lassen. Und da nun die Einrede des Beklagten, dass ihm durch das öftere Waschen Seitens der Kläger, oben, beim Cementbrunnenbett, unreines Wasser zuflüsse, nicht widerlegt zu werden vermochte & dieses dortige Waschen als ein Eingriff in die Rechtsbefugnisse des Beklagten zu qualifiziren sind, zumal früher immer unten, beim Grässlisloch die Wäsche besorgt worden, so erachtet es der Richter als angezeigt, hüben & drüben den ursprünglichen Rechtszustand wieder herzustellen resp. dem Beklagten die Berechtigung zu seiner Wasserabflusseinrichtung abzusprechen, andererseits auch die Kläger anzuweisen, ihre Wäsche wie ehemals & wie Beklagter, unten, beim sog. 'Grässlis-Loch' zu besorgen & den sog. Wäschebock, oben, beim Cementbrunnenbett, zu entfernen. – Der Umstand, dass Beklagter die Kläger in ihren Wasserbezugsrechten eigenmächtig schmälerte & damit Anlass zum heutigen Prozesse gab, andererseits die Kläger durch ihr öfteres Waschen beim Cementbrunnenbett dem Beklagten zu Zeiten trübes Wasser zuführten, veranlasst das Gericht, die Gerichts-Präsidial-Kanzlei & Weibelgebühr gemäss Dispositiv zu repartiren & die ausserrechtlichen Kosten wettzuschlagen. –

Daher zu Recht erkannt:

- a. Dem Beklagten ist die Benutzung der von den Klägern beschwerdeten Abwasser-Bezugseinrichtung untersagt.
- b. Die Kläger, wie Beklagter, sind mit ihrer Wäschestelle auf das sogenannte 'Grässlis-Loch' angewiesen & haben Kläger den oben, beim Cementbrunnenbett, angebrachten Wäschebock zu entfernen.
- c. Die bezirksamtlichen Verfügungen vom 20. Aug. resp. 9. Dezember 1910 sind aufgehoben.
- d. Die Gerichtskosten frs. 70.–, Präsident frs. 6.–, Kanzlei frs. 35.35, Weibel frs. 3.–, total frs. 114.35, bezahlen die Parteien zu gleichen Theilen.
- e. Die ausserrechtlichen Kosten sind wettgeschlagen.

f. Die Augenscheinskosten sind wohl bezahlt.

g. Die Einleimgebühr wird der Klägerschaft gemäss den Bestimmungen über das Justizrechnungswesen verrechnet.

Buchs, den 21. Juli 1911

Im Namen des Bezirksgerichtes Werdenberg

Der Präsident: Hagmann

Der Gerichtsschreiber: Dr. Bärtsch

Pr[otokoll] Auszug frs. 6.–

'Präs. Geb.' 1.–

'Stempel' 1.50

'Porto' –.20

frs. 8.70.»

Soweit also die Entscheidung des Bezirksgerichtes Werdenberg. Tinner's Advokat äussert sich mit Schreiben vom 24. Juli 1911 gegenüber seinem Mandanten dazu folgendermassen:

«Nun ist das Urteil des Bezirksgerichts eingetroffen, das einen ziemlich salomonischen Spruch gefällt hat. [Er zählt die einzelnen Punkte des Schiedsspruchs auf.] Dieses Urteil bedarf der Besprechung, und wir ersuchen Sie höflich, morgen oder übermorgen auf unserem Bureau vorbeizukommen. Möglicherweise werden die Kläger appellieren, da dieselben mit dem Urteile auch nicht zufrieden sein sollen.

Hochachtend A. Sonderegger, Adv.»

Vier Tage später, am 28. Juli 1911, meldet sich Sonderegger nochmals. Es liegt ihm offenbar daran, Tinner von einem Weiterzug des Urteils abzuraten:

«Ich habe noch mit Herrn Advokat P. Müller-Reutty die Sache besprochen. Derselbe ist der Ansicht eine Appellation

6 *Remonstrieren* heisst 'die Gegendarstellung liefern'.

7 Die *Litiganten* sind die Streitparteien.

8 *Zeugen produzieren* heisst 'Zeugen vorführen' (lat. *producere* heisst wörtlich 'vorführen').

9 *Öffnung* heisst 'rechtliche Befragung'.

10 *Deponieren* heisst in diesem Zusammenhang '(Zeugnis) ablegen'.

11 *Prosequieren* bedeutet: 'verfolgen, fortsetzen'.

12 Das *Substrat* ist hier der sachlich-rechtliche Hintergrund, vor dem der Streitfall zu beurteilen ist.

13 *Präponderierend* heisst 'vorwiegend, höheres Gewicht habend'.

zu unterlassen und es beim Entscheid des Bezirksgerichtes bewenden zu lassen, da auch vor Kantonsgericht ein Erfolg nicht in sichere Aussicht gestellt werden kann.» Am 26. August 1911 greift Advokat Müller selber zur Feder, da er erfahren hatte, dass Tinner wieder Wasser aus dem Trog geschöpft hatte, was die Gegenseite nun mit einem Amtsbefehl verhindern wollte: «Herr Schwendener hat namens Zogg & Cons. beim Bez[irks]amt sich beschwert, weil Sie Wasser geschöpft und dasselbe in die Leitung geschüttet haben; er hat einen Amtsbefehl verlangt, dass Ihnen dies verboten werde! – Ich habe die Abweisung dieses Amtsbefehlsgesuchs verlangt; wollen Sie sich aber inzwischen aller bezüglich Handlungen enthalten, & das Wasser durch den alten Kännel v. Grässlisloch weg beziehen. Hochachtungsvoll grüsst

P. Müller-Reutty, Adv.»

Das Bezirksamt wird wieder angerufen

Der Friede kehrte nicht ein. Tinner schöpfte weiterhin Wasser aus dem Trog in seine Leitung. Die Nachbarn gelangen an das Bezirksamt. Dieses befasst sich am 4. September 1911 mit der Situation:

«Mit Zuschrift vom 16. August a. c. verlangt Herr Fürsprech Schwendener in Buchs namens Frid. Zogg & Cons., Lehn-Grabserberg Besitzerschutz gegenüber Adrian Tinner, Lehn-Grabserberg, weil dieser trotz ergangenem, rechtskräftigen Urteil des Bezirksgerichtes Werdenberg vom 24. Juni 1911 seine Wasserbezugseinrichtung vom sogenannten Hofbrunnen weiter benütze, indem er mit Gefässen Wasser aus dem Brunnenbette schöpfe, solches in die etwa 1½ Meter entfernte Brunnenstube leere und so seinen Gebäulichkeiten zuleite. Hiezu aber sei Tinner nach dem erwähnten Urteile nicht berechtigt und möge derselbe mittelst Amtsbefehl im Sinne von Art. 267, 268 & 270 Z. P.¹⁴ veranlasst werden, diese Wasserleitung nicht mehr zu benützen.

Herr Fürsprech P. Müller-Reutty in Mels gibt namens des Impetraten die Erklärung ab, dass dieser das obzitierte Urteil anerkenne und das Ableitungsrohr entfernt habe, dass er aber zum Wasserholen und Wasserschöpfen dasjenige Recht beanspruche, wie es jedem andern Miteigentümer am Brunnen auch zustehe. Wenn jedoch über die Interpretation des bezirksgerichtlichen Urteiles Zweifel be-

stehen, so möge das Rechtsmittel der Urteilserläuterung ergriffen werden. In beiden Fällen sei das Bezirksamt die zuständige Instanz nicht und es müsse daher Abweisung des Amtsbefehlbegehrens verlangt werden.

Hierüber wird in Erwägung gezogen:

1. Aus dem Urteile des Bezirksgerichtes Werdenberg vom 24. Juni a. c. geht hervor, dass die Abwasserbezugseinrichtung, wie übrigens auch dem unterfertigten Amte genügend bekannt ist, aus dem Hofbrunnen aus einer circa 1½ Meter langen Blechröhre besteht, bezw. bestanden hat, welche das Abwasser aus dem Brunnenbette in einen Cementschacht ableitete und von da durch eine Röhrenleitung zur Scheuer des Impetraten A. Tinner, Lehn-Grabserberg.

Der Richter hat diesem nun die Benützung der von der Gegenpartei beschwerdeten Abwasserbezugseinrichtung untersagt und Tinner glaubt nun dem Spruche damit gerecht worden zu sein, indem er das Rohr, das die Wasserzuleitung aus dem Brunnenbette vermittelte, entfernte, im übrigen aber die Leitung bestehen liess. Er behilft sich nun damit, dass er von Zeit zu Zeit, je nach Bedarf, die Leitung durch

Blick vom Hofbrunnen talwärts gegen das sogenannte Grässlisloch, wo die Wäschestelle war.



Wasserschöpfen aus dem Brunnenbette anfüllt. Eine direkte Ableitung des Wassers besteht also nicht mehr. Auch ist das Wasser, das Tinner bezieht, streng genommen, kein eigentliches Abwasser, weil es nicht abfließt, sondern geschöpft wird.

2. Wenn nun einesteils zugegeben werden muss, dass diese Art der Wasserbeschaffung etwas Gesuchtes ist und keineswegs als selbstverständlich hingestellt werden kann, so kann doch andererseits, nachdem der Richter in seinen Erwägungen hauptsächlich nur vom Abzugsrohre spricht und dem Beklagten Tinner auch nur die Berechtigung zu einer Abfluss-Vorrichtung entziehen will, nicht mit aller Sicherheit aus dem Urteile auch der Schluss gezogen werden, dass auch die übrige Leitung, die ja die Gegenpartei in keiner Weise beeinträchtigt, entfernt werden müsse.

Es kann vielleicht mit ebensoviel Recht behauptet werden, der Richter werde sich mit der Entfernung des Abflussrohres zufrieden geben und auch nichts anderes gemeint haben, da die jetzige Art des Wasserbezuges keine Ableitung des Abwassers aus dem Brunnenbette darstelle, sondern dem Wassertragen in die Scheuer vollständig gleich komme. Dass übrigens dieses Blechrohr den eigentlichen Streit verursachte, ist nicht nur aus den Gerichtsverhandlungen, sondern schon aus den Besitzerschutzverfügungen ersichtlich.

3. Die Grundlagen zur Anwendung der Art. 267, 268 & 270 Z. P. im Sinne des gestellten Begehrens sind nach Ansicht des Unterzeichneten nicht oder nur ungenügend vorhanden und es scheint ein Gesuch um Urteilserläuterung sicherer und richtiger zum Ziele zu führen, weshalb im Sinne von Art. 274 leg. cit.¹⁵

verfügt wird:

1. Das Begehren der Impetranten ist abgewiesen.
2. Dieselben bezahlen für die Kosten dieser Verfügung in doppelter Ausfertigung, Protokollierung, Stempel und Porti Fr. 7.50 cts.
3. Die ausserrechtlichen Kosten sind wettgeschlagen.

Grabs, den 4. September 1911.

Der Bezirksammann: A. Eggenberger»

Tinners Advokat übermittelt diesem das Urteil am 6. September 1911 und fügt nochmals mahndend hinzu:

«Wollen Sie nun aber Ihre frühere Zulei-

tung wieder benutzen, damit wir nicht gleich wieder einen Prozess haben, wenn auch zugegeben werden muss, dass Sie, wie der Bez[irks] Ammann auch meint, berechtigt seien, das Trink- und Kochwasser am Brunnen zu schöpfen und dann in beliebigem Transport z. Hause zu bringen. – Aber lieber jetzt etwas zuwarten bis der ärgste Missmut und das Übelwollen der Gegner über den doch von denselben eigentlich grundsätzlich verlorenen Prozess verraucht ist!

Achtungsvoll grüsst P. Müller-Reutty, Adv.»

Die Zurückhaltung, die Müller dem Adrian Tinner anrät, scheint nicht geholfen zu haben. Vielleicht hat Tinner sich nicht strikte daran gehalten. Aber die Gegenseite war so oder so nicht zufrieden mit dem Urteil des Bezirksamts. Jedenfalls zog sie die Sache nach St.Gallen weiter. Der Melser Advokat meldet am 27. September 1911 brieflich:

«Nachdem das Bezirksamt das Begehren der Herren Zogg & Cons., durch Herrn Advokat Schwendener eingereicht, abgewiesen hat, hat die steckköpfige Gesellschaft, wie nicht anders zu erwarten war, nun auch noch den Rekurs an das Justizdepartement ergriffen. Dabei hat sie auch die Behauptung aufgestellt, dass Sie aus dem Brunnentrog 20–30 Eimer in die neue Zuleitung herübergeschöpft hätten. Wie ich Ihnen schon bemerkt habe, wird man Ihnen nicht verwehren können, am Brunnen Wasser zu schöpfen, um dasselbe in irgendeiner Form ins Haus zu spedieren, allein um jetzt die Streitigkeiten nicht zu sehr zu komplizieren, möchte ich Sie doch bitten, mit der Schöpferei etwas einzuhalten und dafür vorläufig beim Kennel vom Wäscheplatz her zuzuleiten. Ab und zu aber auch Wasser am Brunnen zu holen. Ich habe natürlich die übertriebenen Behauptungen der Gegenpartei auch im neuesten Verfahren wieder bestritten und den Administrativbehörden überhaupt die Kompetenz in Sachen abgesprachen. Wir wollen nun sehen, was da wieder herauskommt.

Achtungsvoll grüsst P. Müller-Reutty, Advokat.»

Das Justizdepartement fällt sein Urteil

Am 20. November 1911 meldet Advokat Müller dem Adrian Tinner, dass vom kantonalen Justizdepartement der Augen-

schein auf den 24. November, nachmittags 3 Uhr, angesetzt sei. Der Beizug der Anwälte sei den Parteien freigestellt. Er habe dem Gegenanwalt Schwendener vorgeschlagen, dass sie beide vom Augenschein fern bleiben wollten.

St.Gallen scheint speditiv gearbeitet zu haben. Noch im alten Jahr wurde der Rekurs entschieden. Hier lassen wir den Text folgen:

«St. Gallen, den 18. Dezember 1911
Das Justizdepartement des Kantons St.Gallen

hat in der Rekursache des Fridolin Zogg, Lehn, Grabserberg & Cons[orten], Rekurrenten gegen

Adrian Tinner, Lehn, Grabserberg, Rekursbeklagten, betreffend eine Amtsbefehlsverweigerung des Bezirksamtes Werdenberg vom 4. September 1911

in Erwägung gezogen:

1. Auf dem Berggute 'Hof' am Grabserberg, das derzeit im Eigentum von Johann Zogg, Höfli steht, entspringt eine Quelle. Diese Quelle wurde vor Jahr und Tag in eine Brunnenstube gefasst und von da mittelst einer ca. 4 m langen eisernen Röhrenleitung zu einem, früher jeweilen aus Holz, neuerdings aus Zement gefertigten Brunnentrog geleitet. Diese Anlage trägt den Namen 'Hofbrunnen'.

Vom Zementtrog des Hofbrunnens aus fliesst das Wasser durch ein kurzes eisernes, in üblicher Weise im Zementtrog eingelassenes Abflussrohr in ein offenes Bächlein talwärts ab. Dieses Bächlein bzw. Abwasser wird ca. 15 bis 20 m unterhalb des Hofbrunnens in einer 'Chrinne'¹⁶ aufgefangen, auf einen bei Bedarf unterzustellenden Zuber geleitet und so ebenfalls seit unvordenklicher Zeit zur Besorgung der Wäsche verwendet. Diese Wäschestelle heisst 'Grässli Loch'. Alle Anlagen- und Unterhaltungskosten wurden bisher zu gleichen Teilen getra-

14 Z. P. ist die Abkürzung für Zivilprozessordnung.

15 Leg. cit. bedeutet 'im (oben) zitierten Gesetz' (bzw. Gesetzbuch).

16 Das Dokument aus St.Gallen verwendet für die hölzerne Rinne, bei uns Zube genannt, den Ausdruck *Chrinne*, was ursprünglich 'Kerbe, kleine, längliche Vertiefung' bedeutet, hier also bezogen auf die künstlich an der Oberfläche des Hälblings gezogene Vertiefung.

Justiz-Departement
des
Kantons St. Gallen.

St. Gallen, den 18. November 1911

Herrn Adrian Tinner, Hof
Grab.

In der Angelegenheit des Befehlspflichtverstoßes
des Fridolin Zogg, Lehn & Cons. gegen Wasserleitung

findet Freitag den 24. November 1911
nachmittags 3 Uhr — Minuten eine Lokalverhandlung statt.

Zusammenkunft: am Orte der Streitigen Sache.

Sie werden hiemit eingeladen, bei dieser Lokalverhandlung teilzunehmen.

Der Lehnung Herr Antonella v. H.
Herr Freyfallt

Für das Justizdepartement,
Der Regierungsrat.

Müller

NB. Die Vorladung ist peremptorisch.

Adv. Buchs P. MÜLLER-REUTTY, WELS

Adrian Tinner erhält vom kantonalen Justizdepartement eine Vorladung zum Lokaltermin «am Ort der streitigen Sache».

gen von Fridolin Zogg, Lehn, Katharina Zogg, Hof, Johann Vetsch im Lehn, Johann Gantenbein Lehn, Florian Zogg im Lehn, Agnes Stricker im Lehn, Paul Gantenbein, Adrian Tinner und Johann Zogg Höfli und es ist unbestritten, dass alle diese Personen am Hofbrunnen sowohl wie an der Wäschestelle zu gleichen Teilen, Rechten und Pflichten beteiligt sind.

2. Die Benützung des Hofbrunnens gestaltete sich seit Jahr und Tag in der Weise, dass für den Haus- und kleinern Stallbedarf das Wasser am Hofbrunnen in Eimern abgeholt und das Vieh zur Tränke

an den Trog geführt wurde. In ähnlicher Weise wurde in 'Grässli's Loch' das Wasser zum Waschen an Ort und Stelle benützt.

3. In dieser gleichmässigen Benützung des Hofbrunnens trat im August 1909 eine Aenderung insofern ein, als einer der Mitanteiler, Adrian Tinner, der heutige Rekursbeklagte, im Einverständnis des Grundeigentümers Johann Zogg im Höfli in einer Entfernung von ca. 1½ m vom Hofbrunnen, im obenerwähnten Abflussbächlein einen Zementschacht (Brunnenstube) und von diesem aus eine unterirdische Röhrenleitung zu seinem

Heimwesen erstellen liess, wo die Leitung in den in der Scheune aufgestellten Zementbrunnenrog ausmündet. Durch eine am Abflussrohr des Hofbrunnentrog angebrachte Röhre leitete Tinner sodann das Abwasser des Hofbrunnens in seinen Zementschacht und durch seine Leitung ins Haus, von wo das nicht gebrauchte Wasser ca. 40 m talabwärts, also unterhalb der Wäschestelle 'Grässli's Loch', wieder in das mehrerwähnte Bächlein gelangte. Nachdem wegen dieser Einrichtung zwei Amtsbefehle des Bezirksamtes Werdenberg vom 20. August und 9. Dezember 1909, ergangen waren und die Einrichtung inzwischen insoweit abgeändert worden war, dass Tinner das Verbindungsrohr zwischen dem Hofbrunnen und seiner Brunnenstube nur noch zeitweise, d. h. bei nicht anderweitigem Bedarf des Abwassers anbrachte bzw. anbringen durfte, gelangte die Gelegenheit vor das Bezirksgericht Werdenberg. Fridolin Zogg, Kath. Zogg, Johann Vetsch, Florian Zogg und Agnes Stricker stellten dort folgendes Rechtsbegehren: 'Es sei der Beklagte Adrian Tinner nicht berechtigt, aus dem Brunnen der Kläger auf dem Hof am Grabserberg und ihrem Brunnenbett daselbst, sowie aus dem Ablauf des Brunnenwassers zur untern Wäschestelle Wasser abzuleiten. Dementsprechend sei der Beklagte pflichtig, die von ihm am Brunnenbett im Wassergraben angebrachte Wasserableitung zu entfernen und dem Wasser seinen ehevorigen Ablauf zur untern Wäschestelle zu belassen, solches unter Wiederherstellung des ehevorigen Zustandes und unter Aufhebung der Verfügungen des Bezirksamtes Werdenberg vom 20. August und 9. Dezember 1909.' Tinner bestritt diese Klage in allen Teilen. Mit Urteil vom 15. Juli 1911 hat das Bezirksgericht Werdenberg zu Recht erkannt: 'Dem Beklagten ist die Benützung der von den Klägern beschwerdeten Abwasser-Bezugseinrichtung untersagt; die bezirksamtlichen Verfügungen vom 20. August resp. 9. Dez. 1909 sind aufgehoben.'

4. Unterm 16. August 1911 verlangte Advokat Schwendener in Buchs namens Fridolin Zogg, Kath. Zogg, Johann Vetsch, Florian Zogg und Agnes Stricker Besitzzenschutz gegenüber Adrian Tinner, weil dieser trotz ergangenem rechtskräftigem Urteil seine Wasserbezugseinrichtung vom Hofbrunnen weiter benütze, indem er mit Gefässen Wasser aus dem

Brunnenbette schöpfe, solches in die etwa 1½ m entfernte Brunnenstube leere und seinem in seiner Scheune stehenden grossen Zementtroge zuleite, wo er sein Vieh tränke und sich wohl im allgemeinen mit Wasser versehe. So habe Tinner wiederholt 20–30 Eimer voll in einer Tour aus dem Brunnentrog geschöpft, um es in den Schacht zu leeren. Im Urteil aber heisse es ausdrücklich, dass dem Tinner die Benutzung der Abwasserbezugseinrichtung untersagt sei. Alle Brunnenanteilhaber besitzen am Brunnen die gleichen Rechte, niemand dürfe sich Sonderrechte anmassen. Einer solchen Anmassung habe Tinner sich schuldig gemacht und mache sich dessen weiter schuldig, wenn er das Wasser direkt oder indirekt für eine Hausleitung verwende. Tinner möge mittelst Amtsbefehl im Sinne von Art. 267, 268 und 270 Z. P. veranlasst werden, diese Wasserleitung nicht mehr zu benützen.

Der Impetrat Adrian Tinner widersetzte sich dem Erlasse dieses Amtsbefehls, indem er die Erklärung abgab, dass er das obzitierte Urteil anerkenne und das Ableitungsrohr entfernt habe, dass er aber zum Wasserbezug und zum Wasserschöpfen dasjenige Recht beanspruche, wie es jedem Miteigentümer am Brunnen auch zustehe. Wenn über die Interpretation des bezirksgerichtlichen Urteils Zweifel bestehen, so möge das Rechtsmittel der Urteilerläuterung ergriffen werden.

Das Bezirksamt Werdenberg verweigerte sub 4. September 1911 den Erlass einer Verfügung mit folgenden Erwägungen: *Tinner sei dem Urteil des Bezirksgerichtes nachgekommen indem er das Rohr, das die Wasserleitung aus dem Hofbrunnen vermittelte, entfernt habe, er schöpfe jetzt das Wasser. Der Richter habe dem Tinner nur die Berechtigung zu einer Abflussvorrichtung entziehen wollen. Die jetzige Art des Wasserbezuges habe allerdings etwas Gesuchtes, indessen komme sie dem Wassertragen in die Scheuer vollkommen gleich.*

5. Gegen diese Verfügungsverweigerung ergriff Advokat Schwendener in Buchs namens Fridolin Zogg und Kons. unterm 18. September 1911 unter Berufung auf die in der Eingabe ans Bezirksamt vom 16. August geltend gemachten Gründe Rekurs mit dem Begehren, es sei in Aufhebung der rekurrierten bezirksamtlichen Verfügung vom 4. September das

impetrantische Besitzerschutzbegehren, dahingehend: *Der Impetrat Tinner sei nicht berechtigt, die in Frage stehende Wasserleitung in beschwerdeter Weise zu verwenden und es sei ihm diese Verwendung zu verwehren, zu schützen.*

Mit Vernehmlassung vom 26. September 1911 verlangt Advokat P. Müller-Reutty in Mels namens Adrian Tinner Abweisung des Rekurses vorab mit der Einrede der Unzuständigkeit des Bezirksamtes Werdenberg bezw. des Fehlens der Voraussetzungen für das summarische Verfahren, zumal es sich lediglich um Interpretation des bezirksgerichtlichen Urteils handle. Im Uebrigen habe Tinner, dem Urteil Folge leistend, den Abwasserbezug tatsächlich eingestellt. Wenn er nun das Wasser schöpfe, wozu er zweifellos das Recht habe, wie andere Mitanteilhaber, so berühre es niemand weiter, ob er das geschöpfte Wasser nach Hause trage oder durch den Boden hinunterleite.

6. Es ist zunächst festzustellen, dass die Rekurrenten ausdrücklich das Begehren um Schutz ihres Besitzstandes gestellt haben. Da auch im Besitzerschutzverfahren die kompetente Behörde sich genau an das Rechtsbegehren zu halten hat, so ist, entgegen dem Vorgehen, wie es sich aus den Ausführungen der bezirksamtlichen Verfügungsverweigerung ergibt, die Untersuchung auf die Frage zu richten und zu beschränken, ob sich die Rekurrenten im wirklichen und redlichen, von einem andern bedrohten Besitze einer Sache oder eines Rechts befinden und ob sie in diesem Besitze in jüngster Zeit durch Gewalt oder einseitige Handlungen eines andern verdrängt oder darin gestört worden sind. Nun erscheint von Anfang der Streitigkeiten an unbestritten gewesen zu sein, dass die Quelle, der Hofbrunnen und auch das Abwasser incl. Wäschestelle 'Grässli's Loch' gemeinsames Eigentum der eingangs erwähnten 10 Personen ist und dass diese Personen nach bisheriger Uebung zu gleichen Anteilen, Rechten und Pflichten mitbeteiligt sind. Ohne Zweifel liegt hier ein Miteigentums- bzw. Mitbesitzer-Verhältnis vor, wie es durch jahrelange Uebung sich herausgebildet hat. Das mehrerwähnte Urteil des Bezirksgerichtes Werdenberg kommt nun im vorliegenden Besitzerschutzverfahren nur insoweit in Betracht, als gefragt werden muss, ob und inwieweit dasselbe eine Aenderung der eben charakte-

risierten Mitbesitzverhältnisse statuiert habe. Diesfalls ist wichtig, hervorzuheben, was im Urteil unter Ziffer 6 gesagt ist, nämlich: *'Rechtlich ist nun festzustellen, dass der Hofbrunnen, zu dem auch das Abwasser gehört, nach bisheriger Uebung als gemeinsames Eigentum betrachtet worden und auch zu betrachten ist, indem alle Arbeiten auf gemeinsame Kosten ausgeführt wurden. Die Rechte und Befugnisse, die sich an denselben knüpfen, sind somit für alle Miteigentümer je die gleichen und Vorrechte irgendwelcher Art ausgeschlossen.'* Damit ist das bestehende Mitbesitzverhältnis mit allen daraus hervorgehenden Rechten bestätigt worden und es ist daher die erste Voraussetzung des Besitzerschutzes, der rechtmässige Besitz der Rekurrenten, als vorhanden zu betrachten. Von den Rekurrenten als Mitbesitzern wird nun eine Störung ihres Besitzes behauptet, bewirkt durch den Mitbesitzer Adrian Tinner, dadurch, dass Tinner öfters den Hofbrunnen-Trog geradezu entleere, indem er aus demselben in einer Tour 20–30 Eimer Wasser schöpfe, solches in seine auf dem Boden eines Dritten (des Johann Zogg im Höfli) gelegene Brunnenstube leere, auf diese Art und Weise vermittelt der unterirdischen Leitung den in seiner Scheuer stehenden Brunnentrog fülle und das von ihm nicht gebrauchte Wasser erst unterhalb der Wäschestelle 'Grässli's Loch' wieder in das Bächlein abfliessen lasse. Hierin liege eine nicht zu dulddende Schmälerung des Mitbesitzes und eine Anmassung von Sonderrechten.

7. Anlässlich des auf Begehren der Rekurrenten von der Rekursinstanz vorgenommenen Augenscheins hat Rekursbeklagter die Wasserentnahme in der angefochtenen Art nicht in Abrede gestellt; es hat sich ferner gezeigt, dass zur Füllung des in der Scheune des Rekursbeklagten stehenden Troges ca. 30 Eimer oben in die Separatbrunnenstube des Adrian Tinner eingeschöpft werden müssen, wodurch auch bei günstigem Wasserstand bzw. starkem Einlauf in den Hofbrunnen-trog dieser jeweiligen ca. zur Hälfte entleert wird. Es hat sich weiter gezeigt, dass Tinner zufolge der von ihm eingeführten Benützungsweise sowohl in seiner Brunnenstube oben, wie auch im Zementtrog in seiner Scheune, grössere Wassermengen im Vorrat stehen hat. Offensichtlich gibt die bequeme Einrichtung, die Tinner sich zugelegt hat, Anlass zu grösserm Wasser-

verbrauch, als wenn das Wasser, wie von allen übrigen Mitbesitzern von jeher bis heute, in Kübeln ins Haus getragen werden muss oder wenn sich das Vieh am Hofbrunnentrog selbst versorgt. Die Quelle scheint zwar reichlich Wasser zu spenden, immerhin ist glaublich, dass jedenfalls bei kleinerm Wasserstande, abgesehen von den übrigen Inkonvenienzen¹⁷, Wassermangel herrschen würde, wenn alle Miteigentümer den Brunnen in gleicher Weise benutzen wollten, wie Tinner es derzeit tut.

8. Darnach ist der Besitz resp. Mitbesitz der Rekurrenten in doppelter Beziehung verletzt. Einerseits liegt es im Wesen des Mitbesitzrechtes selbst, dass bei Abwesenheit ausdrücklich statuerter Sonderrechte jeder Mitbesitzer den gemeinsamen Besitz nur in gleicher Weise ausübe, bezw. dass derselbe schon verletzt ist, wenn einer der Mitbesitzer sich eine andere Art der Benützung herausnimmt, als

sie bisher üblich war und von den übrigen Mitbesitzern praktiziert wird. Gewiss darf der einzelne Mitbesitzer allenfalls selbst gegen den Willen der übrigen Mitbesitzer die gemeinsame Sache in der bisher üblichen Weise benützen – er müsste gegebenenfalls in diesem seinem Rechtsbesitze eben geschützt werden – andererseits aber ist ihm jede Neuerung oder Abweichung von der Art der bisher üblichen Benützung auf Begehren der sich dadurch verletzt fühlenden Mitbesitzer, ohne auf weitere materielle Rechtsfragen einzutreten, auf dem Wege des Besitzeschutzverfahrens zu untersagen, denn in diesem Falle haben einstweilen die Mitbesitzer Anspruch auf Schutz ihres bisherigen Besitzstandes, der, wie schon angedeutet, eben auch darin besteht, dass der andere Mitbesitzer nur in gleicher, bisher üblicher Weise den Besitz ausübe (vgl. auch Amtsbericht 1909, pag. 210). *In concreto*¹⁸ hat kein anderer Mitbesitzer

eine besondere Brunnenstube in der Nähe des gemeinsamen Brunnentroges erstellt und keiner schöpft von demselben aus das Wasser in der von Tinner versuchten Art und Weise. Es ist das Vorgehen Tanners etwas absolut Neues.

Im vorliegenden Falle kommt hierzu noch der Umstand, dass eine direkte materielle Schmälerung des Mitbesitzes durch grössere Wasserentnahme, bewirkt vom Rekursbeklagten, allermindestens soweit glaubhaft gemacht ist, dass jedenfalls einstweilen der Besitzstand der Rekurrenten auch aus diesem Grunde zu schützen wäre, zumal das Besitzeschutzverfahren gerade den Zweck hat, dort wo Selbsthilfe nicht angewendet werden kann oder will, die bestehenden Verhältnisse bis auf Weiteres, d. h. bis zu einem allenfalls provozierenden Richterspruche aufrecht zu erhalten (vgl. Amtsbericht 1907 pag. 289/91, ferner die hier ebenfalls einschlagenden Erwägungen betr. Erwerb

Der weite Ausblick von Tanners Haus am Lehn über das Höfli (rechts «s Salis») hinweg ins Tal hinab. Hinten die Drei Schwestern.



eines Verjährungsrechtes im A[mts]-B[ericht] pro 1907 pag. 293/94). Nach Ansicht der Rekursinstanz würde es, falls der Rekursbeklagte sich mit der allgemein üblichen und ihm von den übrigen Mitbesitzern nicht bestrittenen Art und Weise der Brunnenbenützung nicht begnügen zu können glaubt, seine Sache sein, nachzuweisen – sei es auf dem Wege der von ihm hervorgehobenen Urteilerläuterung, sei es auf dem Wege einer Klage bzw. eines neuerlichen Urteils – dass er das Recht habe, das Miteigentum bzw. den Mitbesitz in der von ihm gewünschten Art und Weise auszubeuten. Bis er diesen Nachweis erbracht hat, steht ihm hierzu kein Recht zu.

Darnach wird verfügt:

1. Der Rekurs sei gutgeheissen und demgemäss das Bezirksamt Werdenberg angewiesen, eine Verfügung in dem Sinne zu erlassen, dass dem Adrian Tinner bei einer Busse von frs. 200.– untersagt sei, den Hofbrunnen bzw. den gemeinsamen Besitz in der von den Rekurrenten angefochtenen Art und Weise, überhaupt in anderer als der von den Mitbesitzern geübten bzw. bisher üblichen Art und Intensität zu benützen.

2. Die Kosten des Rekursverfahrens, nämlich frs. 6.– für den Entscheid, frs. 15.– für den Augenschein, frs. 12.– für Kopie und Stempel, frs. 1.– für Zitationen, total frs. 34.– trage der Rekursbeklagte.

3. Der Rekursbeklagte habe die Rekurrenten mit frs. 30.– ausserrechtlich zu entschädigen.

4. Dreifache Ausfertigung an das Bezirksamt Werdenberg für sich und zu handlen der Litiganten (mit Beilagen).

Für das Justizdepartement

Der Regierungsrat:

[sig.] Schubiger»

Tinner zieht den Kürzeren

Die Würfel waren also gefallen. Der Advokat in Mels versucht nun mit Brief vom 5. Januar 1912 den Adrian Tinner zu einem einsichtigen Verhalten zu bewegen und hält ihm auch eigene Fehler vor:

«In der Beilage übersenden wir Ihnen den Entscheid des Justizdepartementes vom 18. Dezember 1911, sowie den auf Grund dieses Entscheides erlassenen Amtsbefehl des Bezirksamtes. Gegen solche Entscheidungen des Justizdepartementes gibt es nur einen Weiterzug an den Richter und es ist fraglich, ob man dieser Ge-

schichte wegen einen Prozess riskieren soll, umso mehr als Sie ja das Recht haben unten das Wasser bei Ihrem Stall zu beziehen und als eben das Ausschöpfen des Brunnentroges doch eine momentane Beeinträchtigung desjenigen Nachbarn ist, der gleich nachher das Wasser ebenfalls benötigt. Wie ich aus dem Entscheid ersehe, haben Sie am Augenschein zugegeben, 20–30 Eimer Wasser auf einmal geschöpft zu haben. Das ist nun natürlich etwas Anderes als wenn Sie beim Grässli's Loch das Wasser wegbeziehen, und es wäre auch noch eher angängig gewesen, das Wasser nur dann in Ihre Ableitung einzuschöpfen, wenn es den Trog bereits verlassen hat, damit wäre der Trog immer gefüllt geblieben und die Nachbarn hätten sich nicht beklagen können. Es wird nun gut sein, die Sache einmal für einige Zeit ruhen zu lassen, vielleicht werden die Herren Nachbarn später etwas gescheiter. Dieselben wären für eine kleine Entschädigung vielleicht nicht unempfänglich. Laut Entscheid des Just. Departementes haben Sie die Gegenpartei mit Fr. 30.– zu entschädigen, welchen Betrag Sie dem Herrn Adv. Schwendener einsenden wollen.

Achtungsvollst grüsst

P. Müller-Reutty. Eingeschr.»

Und am 28. Dezember 1911 folgt ein Amtsbefehl vom Bezirksamt Werdenberg, der dem Spruch des Justizdepartements Nachachtung verschaffen soll:

«1. Dem Rekursbeklagten Adrian Tinner, Lehn, Grabserberg wird untersagt, den Hofbrunnen, bzw. den gemeinsamen Besitz in der von den Rekurrenten angefochtenen Art und Weise, überhaupt in anderer, als in der von den Mitbesitzern geübten, bzw. bisher üblichen Art und Intensität zu benützen.

2. Zuwiderhandlungen gegen diesen Amtsbefehl werden mit einer Busse von Fr. 200.– bedroht.

3. Die Kosten dieser Verfügung [...] bezahlt der Rekursbeklagte.»

Nun ging es ans Zahlen. Auch die Rechnung des Rechtsbestandes traf alsbald ein: Die «Deserviten-Nota» des «Advokatie-Bureaus Paul Müller-Reutty» listete für die Bemühungen im Zeitraum zwischen 23. Dezember 1910 und 5. Januar 1912 mit Einträgen an 52 verschiedenen Arbeitstagen einen Betrag von insgesamt Fr. 383.50 auf, von denen noch Fr. 126.30 offen waren.

Der Fall ist entschieden – der Streit geht weiter

Der Unfrieden nahm kein Ende. Man nimmt sich wegen Sticheleien und Beleidigungen gegenseitig vor Vermittlung. Auf Montag, 10. Juni 1912, etwa wird Adrian Tinner als Kläger vor das Vermittleramt Grabs eingeladen, zusammen mit der Beklagten, einer Nachbarin: «Streitbetreffnis: Beschimpfung.»

Noch zehn Jahre später, im Juli 1921, flammt der Brunnenstreit erneut, für uns sichtbar, auf: Im «Werdenberger & Obertoggenburger» vom 13. Juli 1921, Nr. 80, S. 4, erscheint eine Anzeige des Gemeinderates Grabs, wonach Tinner Adrian, Lehn-Grabserberg, «das Waschen im Lehnbrunnen [...] sowie jede Verunreinigung dessen Wassers und Abwassers bis ins Grässli'sloch» amtlich verbieten lässt. Und: «Für Kinder werden deren Eltern bzw. Vormünder verantwortlich und haftbar.»

Es macht also den Anschein, dass die Gegenseite sich auch nicht stets an das Urteil des Bezirksgerichts vom 21. Juli 1911 gehalten hatte, wonach Kläger und Beklagter mit ihrer Wäschestelle auf das sogenannte «Grässli's-Loch» verwiesen waren. Oder waren es vor allem mutwillige Kinderstreiche, die, ob angestiftet oder nicht, den Adrian Tinner wieder herausforderten? Oder massten sich mittlerweile auch andere, vom seinerzeitigen Urteil nicht als berechtigt Ausgewiesene, eine zeitweise Nutzung des Brunnens an? Für beides scheinen Hinweise gegeben.

Auf das am 11. Juli 1921 von Tinner beim Gemeinderat angebehrte Amtsverbot (dessen Wortlaut dem Verfasser nicht vorliegt, das aber offenbar gewisse Wasserbezugsrechte an gewisse Personen in Frage stellte) reagiert die Gegenpartei umgehend wieder mit einer Einsprache. Diese wird in der schriftlichen amtlichen Anzeige des Gemeinderates vom 21. Juli 1921 an Adrian Tinner wie folgt zitiert:

«Die unterzeichneten Brunnenanteilhaber an dem fraglichen Brunnen auf dem Lehn [...] verwahren sich dem Tinner Adrian, Lehn, gegenüber, ihr altes Recht, nämlich: Ein unbedingtes Tränkerecht, sowie ein Wasserbezugsrecht auf Ort & Stelle aus dem Brunnentrog oder beim

17 *Inkonvenienz* heisst 'Ungelegenheit, Schwierigkeit, Nachteil'.

18 *In concreto* heisst 'in Tat und Wahrheit, in Wirklichkeit, im vorliegenden Fall'.



Der Hofbrunnen, heute beinahe eingewachsen, liegt nahe vor dem Hofhaus. Hinten rechts der Hohe Kasten.

Einlauf der Quelle in den Trog nach Belieben zu jeglichem Bedarf. Auch verlangen die Unterzeichneten, dass bei der Wäschezube in Grässlisloch im Winter hauptsächlich, von Tinner Adrian Lehn eine andere Vorrichtung betreffs seinem Wasser, das er von dort in seinen Stall leitet, gemacht werden muss. Auf diese Art verfriert das Wasser vielzeit im Winter, dass man nur mit Mühe waschen kann, denn im Urteil heisst es, dass die Wäscheeinrichtung ungeschmälert sein muss, was auf diese Art gar nicht der Fall ist. Und ohnedem, wegen der Verunreinigung des Brunnens, was bis jetzt geschehen ist, hat auch Tinner als gleichberechtigter Teilhaber wie wir Unterzeichneten gar keine Ursache, Beschwerde zu erheben, da auch er das Kochwasser ins Haus immer von der Röhre holt. Die Unterzeichneten: sig. Joh. Vetsch, Lehn, sig. Paul Gantenbein, Lehn, sig. Andr. Stricker, Lehn, sig. Joh. Gantenbein, Lehn, sig. Peter Zogg, Lehn, sig. Joh. Zogg, Forst, sig. Geschwister Zogg, Lehn, sig. And. Vetsch, Säger.

Es wird Ihnen dies amtlich zur Kenntnis gebracht. Grabs, den 21. Juli 1921. Der Gemeindeammann: Ulr. Vetsch.»

Tinner reagiert mit einer Gegenanzeige (sie liegt mir ebenfalls nicht vor), auf die die Gegner per 15. August 1921 wiederum mit einer Einsprache antworten, welche die Ankündigung enthält, «... dass sie das Benützungsrecht des Lehnbrunnens in bisheriger Weise auch fürderhin beanspruchen».

Auch da bleibt ihnen Tinner die Antwort nicht schuldig. Sie richtet sich in der Form einer «Amtliche[n] Gegen-Anzeige an Gantenbein Paul Z[immer]m[ei]st[e]r, Lehn, für sich & zu Händen von: Gantenbein Hans, Decker, Lehn, Zogg Joh., Stefefelisbündt & Vetsch And., Säger, Dorf». Allerdings scheint Tinner hier seine Position zurückzustecken, bzw. er schränkt seine Forderung auf diejenigen mittlerweile ins Spiel gekommenen Personen ein, welche im Urteil von 1911 noch nicht als Berechtigte genannt waren («... den Andern aber»). Seine Replik ist auf dem

amtlichen Papier des Gemeindeamtes und offensichtlich in der Handschrift des Gemeindeammanns Ulrich Vetsch formuliert, doch scheint der Text vor dem Schluss abubrechen, ist auch nicht datiert und nicht unterzeichnet.

Es wird also nicht klar, ob es hier beim Entwurf sein Bewenden hatte oder ob die Sache noch weiter verfolgt wurde. Auf dem Blatt heisst es im Namen von Adrian Tinner: «In Bezug auf Ihre Einsprache vom 15. August 1921 erkläre ich, dass den Beteiligten am Lehnbrunnen, welche selbigen lt. Urteil benutzt haben, die Benutzung in bisheriger Weise zugestanden wird, den Andern aber, welche in der Benutzung betr. Urteil nicht gehalten, wird erklärt, dass verlangt wird, dass selbiges voll und ganz gehalten werde, was Ihnen hiermit amtlich mitgeteilt wird.»

Bilder

Hans Stricker, Grabserberg.